

zialistischen Staates sind dagegen ein Element der Gesellschaftsgestaltung. Ihre Bedeutung und Wirksamkeit wächst mit dem Ausbau und der allseitigen Stärkung des Staates der Arbeiter und Bauern. Wahlen und Wahlrecht werden durch die Haupttrichtung, in der sich die sozialistische Staatsmacht entwickelt — die weitere Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie —, bestimmt.⁴

Die Wahlen begründen das Mandat für die Volksvertreter und führen zur Bildung der Vertretungs- und Machtorgane der Werktätigen. Aus ihnen erwächst zugleich die Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit der Abgeordneten vor den Wählern. Wahlen sind damit ein wesentlicher Bestandteil des sozialistischen Vertretungssystems. Dieses System wird mit jeder Wahl aufs neue gestärkt, in dem die Wähler Werktätige, die sich in der Produktion und im gesellschaftlichen Leben bewährt haben, in die Vertretungsorgane entsenden. Zugleich entstehen solche Beziehungen zwischen Bürgern, Abgeordneten und Volksvertretungen, die gewährleisten, daß der Wille des von der Arbeiterklasse und ihrer Partei geführten werktätigen Volkes staatlich verbindlichen Ausdruck erhält.

In Übereinstimmung mit der Verfassung, dem Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und der Geschäftsordnung der Volkskammer fixiert das Wahlgesetz vom 24. Juni 1976 die wesentlichen Beziehungen zwischen Wählern und Gewählten und erklärt diese zu einem dominierenden Prinzip des Wahlrechts und der Wahlen der DDR. „Die Abgeordneten ... halten enge Verbindung mit ihren Wählern und Arbeitskollektiven und wirken mit den Ausschüssen der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften ... zusammen. Sie sind verpflichtet, ihren Wählern regelmäßig Rechenschaft über die Tätigkeit ihrer Volksvertretung und über ihre eigene Arbeit zu geben und für eine gewissenhafte Bearbeitung der Vorschläge, Hinweise und Kritiken der Bürger Sorge zu tragen. Jeder Abgeordnete kann bei gröblicher Verletzung seiner Pflichten von den Wählern abberufen werden" (§ 1 Abs. 3 Wahlgesetz).

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, daß sich in Staaten mit sozialistischer Alternative des Entwicklungsweges wie in der VR Moçambique, der VR Angola, der Volksdemokratischen Republik Jemen Wahl-erfahrungen und wahlrechtliche Regelungen herausbilden, die von solchen Prinzipien wahrhaft demokratischer Wahlen wie Mitwirkung der Werktätigen bei der Aufstellung der Kandidaten, Rechenschaftslegung der Abgeordneten vor den Wählern sowie der Exekutivorgane vor den Volksvertretungen und Abberufungsrecht bestimmt werden.⁵

Marx und Engels begründeten im Zusammenhang mit der theoretischen Ausarbeitung des sozialistischen Vertretungssystems auch die gesellschaftliche Rolle der Wahlen in der sozialistischen Gesellschaftsordnung. Aus den Erfahrungen der Pariser Kommune hob Marx die grundlegende Erkenntnis hervor: „Die Kommune bildete sich aus den durch allgemeines Stimmrecht in den verschiedenen Bezirken von Paris gewählten Stadträten. Sie waren verantwortlich und jederzeit absetzbar. Ihre Mehrzahl bestand selbstredend aus Arbeitern oder anerkannten Vertretern der Arbeiterklasse. Die Kommune sollte nicht eine parlamentarische, sondern eine arbeitende Körperschaft sein, vollziehend und gesetzgebend zu gleicher Zeit ... Statt einmal in drei oder sechs Jahren zu entscheiden, welches Mitglied der herrschenden Klasse das Volk im Parlament vertreten soll, sollte das allgemeine Stimmrecht dem in Kommunen konstituierten Volk dienen ...“⁶ Lenin entwickelte diese Positionen von Marx und Engels hauptsächlich beim Aufbau der jungen Sowjetmacht und in Auseinandersetzung mit bürgerlichen und kleinbürgerlichen Demokratieverfassungen weiter. Er betonte, daß die Wahlen dazu dienen müssen, die revolutionäre Staats-

4 Vgl. IX. Parteitag der SED. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1976, S. 41.

5 Vgl. M. Acker/H. Graf/Ch. Lewinsky/D. Vahl, „Erfahrungen und Probleme der Staats- und Rechtsentwicklung junger Nationalstaaten“, Staat und Recht, 1981/8, S. 708.

6 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 17, Berlin 1962, S. 339, 340.